

ÖSTERREICH

# Notwendige Reform

Am 1. Januar 1994 ist die österreichische Strafvollzugsnovelle in Kraft getreten. Eine Reform mit Perspektive?

Christian Manquet

In der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 hatte sich die derzeitige große Koalition (SPÖ, ÖVP) vorgenommen, den »Strafvollzug im Lichte der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze zeitgemäß neu zu gestalten.« Dieses Vorhaben wurde dabei nicht etwa mit einem vorsichtig zurückhaltenden »soll« oder »wird angestrebt« angekündigt, sondern mit einem imperativen »ist«. Das Bewußtsein eines Handlungsbedarfs war also offenbar gegeben. Knapp drei Jahre später, am 21. Oktober 1993, wurde nun eine Strafvollzugsnovelle 1993 vom Plenum des Nationalrats beschlossen. Am 1. Januar 1994 ist sie in Kraft getreten. Wurde das hochgesteckte Ziel erreicht?

Vielleicht ist die Frage so nicht ganz richtig gestellt. Auch und gerade im Strafvollzug kann es kein Ziel im Sinne eines ein für allemal gültigen und zu bewahrenden Standards geben. Die Parallelaktion der totalen Institution hat sich vielmehr an dem, was draußen, im freien Leben, vor sich geht, zu orientieren. Damit sind Veränderungen der allgemeinen Lebensverhältnisse ebenso gemeint wie rechtliche Entwicklungen, hier insbesondere ein neues Grundrechtsverständnis. (Nicht von ungefähr steht am Beginn jener Punkte der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die sich mit den Behandlungszielen und Vollzugsformen beschäftigen, der Satz: »Die Freiheitsstrafe ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe an sich.« Weitergedacht heißt das auch, daß der Entzug der Freiheit im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe grundsätzlich die einzige durch das Urteil legitimier-

te Sanktion darstellt. Darüber hinausgehende in Grundrechtspositionen eingreifende Beschränkungen der Lebensführung können nicht einfach im Sinne einer abgeleiteten Rechtfertigung als dem »Wesen des Strafvollzugs« inhärent abgetan werden, sondern müssen sich die Nagelprobe der jeweiligen Grundrechtskonformität gefallen lassen.)

Die Novelle setzt in beiden Bereichen an. Ein Beispiel für den ersten ist die *Neuregelung der Arbeitsvergütung* der Strafgefangenen, in Verbindung mit der *Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung* einer der Kernpunkte der Reform. Bisher war die Valorisierung der Arbeitsvergütung an die Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex gebunden und blieb damit kontinuierlich hinter der Reallohnentwicklung zurück; die Differenz zwischen den ohnehin bescheidenen Verdienstmöglichkeiten eines Strafgefangenen und jenen am freien Arbeitsmarkt wurde immer größer. Seit 1.1.1994 orientiert sich die Arbeitsvergütung der Strafgefangenen an einem Kollektivvertragslohn (und zwar an dem der Metallhilfsarbeiter) und ist an dessen Entwicklung gebunden.

Wie schon aus der auch im Gesetzestext verwendeten Formulierung, daß sich die Höhe der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen am Kollektivvertragslohn zu *orientieren* hat, ersichtlich ist, werden die Strafgefangenen nach wie vor nicht kollektivvertraglich entlohnt, wenngleich es im Begutachtungsverfahren durchaus Stimmen gegeben hat, die eine »volle« oder »ortsübliche« Entlohnung gefordert

haben. Dem standen naturgemäß der Einwand der Finanzierbarkeit, aber auch in der Struktur des vollzuglichen Arbeitswesens begründete Bedenken entgegen. Aus den verschiedensten Gründen entspricht die Produktivität eines Gefängnisarbeitsplatzes in aller Regel nicht jener eines Arbeitsplatzes in der freien Wirtschaft. Diesem Umstand Rechnung tragend wurden für die Arbeitsvergütung der Strafgefangenen nicht 100 Prozent des erwähnten Kollektivvertragslohnes (der Metallhilfsarbeiterlohn wurde gewählt, da es mit Rücksicht auf die Administrierbarkeit nur ein ein-

ziger sein sollte und dieser bereits anderswo in der österreichischen Sozialgesetzgebung als Anknüpfungspunkt dient), sondern nur 75 Prozent als Ausgangspunkt und Berechnungsgrundlage gewählt. Diese 75 Prozent sind einerseits Beitrags- und Bemessungsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung, andererseits das in einer für 1996 geplanten zweiten Etappe zu erreichende Ziel bei der Höhe der (Brutto)Arbeitsvergütung. Derzeit beträgt sie nämlich aus Budgetgründen erst 60 Prozent, wobei diese 60 Prozent die niedrigste Vergütungsstufe ausmachen, während Strafgefangene in der höchsten Vergütungsstufe das Eineinhalbfa- che davon verdienen können.

In absoluten Zahlen heißt das, daß die Arbeitsvergütung der Strafgefangenen seit 1.1.1994 zwischen 45,20 und 67,80 Schilling (oder rund 6,50 bis 9,50 DM) pro Stunde beträgt, allerdings (nur) brutto. Bis zur Novelle lag der Regelung der Arbeitsvergütung im öStVG ein »Netto-System« zugrunde.

Die arbeitenden Strafgefangenen bekamen den im Gesetz bzw. in der jeweils aktuellen Verordnung ausgewiesenen Betrag (zuletzt zwischen 3,50 und 5,80 Schilling bzw. 50 bis 80 Pfennig) ohne weitere Abzüge (je zur Hälfte als Hausgeld und als Rücklage). Die schon bisher bestehende gesetzliche Verpflichtung der Strafgefangenen zur Leistung eines Beitrags zu den Vollzugskosten entfiel, sofern der Strafgefangene sich nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig seiner Arbeitspflicht entzog. Mit der Novelle wurde auf ein »Brutto-System« umgestellt: Die vorstehend angeführten Beträge sind »die Arbeits-

vergütung«. Davon werden aber vor der Gutschrift an die Strafgefangenen der Vollzugskostenbeitrag in Höhe von 75 Prozent sowie die Hälfte des Arbeitslosenversicherungsbeitrages (die andere Hälfte zahlt die Vollzugsverwaltung als »Arbeitgeber«) abgezogen. Der Abzugsposten von 75 Prozent entspricht in der höchsten Vergütungsstufe in etwa jenem Betrag, den der Unterhalt eines Strafgefangenen im Vollzug tatsächlich kostet. Netto verbleibt den Strafgefangenen damit zwischen 9,60 und 14,40 Schilling (rund 1,30 bis 2 DM) pro Stunde.

Daß die Strafgefangenen nunmehr in die Arbeitslosenversicherung einbezogen sind, bedeutet nicht, daß die Strafgefangenen allein auf Grund des Umstands, in Haft zu sein, arbeitslosenversichert wären oder automatisch nach der Entlassung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten. Es bedeutet vielmehr, daß arbeitende Strafgefangene grundsätzlich wie alle anderen arbeitenden Bürger auch auf Grund geleisteter Arbeit und entrichteter Beiträge Anwartschaftszeiten für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben können. Bisher galt die Zeit im Vollzug als sogenannte »neutrale« Zeit. Ein vor Haftantritt erworbe- ner Anspruch auf Arbeitslosengeld konnte zwar nicht verlorengehen, fehlende Versicherungszeiten konnten aber im Vollzug trotz gegebenenfalls jahrelanger zufriedenstellender Arbeit nicht wettgemacht werden. Die Neuregelung brachte damit keinerlei Privilegierung der Strafgefangenen, sondern lediglich die Beseitigung einer bisher systemimmanenten, durch den Entzug der Freiheit aber sachlich nicht rechtfertigbaren Diskriminierung der Strafgefangenen.

Konsequenz der Neuregelung: Die Zahl derer, die nach der Haftentlassung auf den Bittstellerstatus eines Sozialhilfeempfängers verwiesen sind, wird reduziert. Zusammen mit der durch die Erhöhung der Arbeitsvergütung bewirkten Erhöhung der Rücklage, also jenes – nunmehr auch wertgesicherten – Guthabens, das die Strafgefangenen bis zur Entlassung ansparen (müssen), bedeutet das eine unmittelbare Verbesserung der Wiedereingliederungschancen und damit – ange-

sichts der ernüchternden Rückfallsbilanz – einen notwendigen Input zur Verringerung der Rückfallswahrscheinlichkeit.

Besteht nun in bezug auf dieses Resozialisierungspaket dieselbe Gefahr wie sie MÜLLER-DIETZ für das deutsche Strafvollzugsge-setz diagnostiziert hat, nämlich ein Torso zu sein, der zur Ruine werden könnte (vgl. Neue Kriminalpolitik 1992/1, 27 ff.)? Natürlich ist auch der österreichische Strafvollzug nicht vor einem allfälligen »Diktat der leeren Kassen« gefeit. Ohne in allzu großen Optimismus zu verfallen, sollte aber nicht außer acht gelassen werden, daß die Neuregelung erst wenige Monate in Kraft ist, auf Anhieb mehr als eine Verdoppelung der (Netto)Arbeitsvergütung mit sich gebracht und mit der Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung zumindest auch einen Fuß in die Tür zum Sozialversicherungssystem an sich gestellt hat. Eine weitere Erhöhung der Arbeitsvergütung ist ebenso geplant wie die Einbeziehung der Strafgefangenen auch in die Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung. Vorläufig sollte jedenfalls den Ankündigungen sowohl in der Regierungsverlasse als auch im Justizausschußbericht, daß dies nur der erste Schritt sei, Vertrauen entgegengebracht werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Novelle war die *Abschaffung des Stufenvollzugs*. Die Sinnhaftigkeit der dahinterstehenden Idee, dem Strafgefangenen zu Beginn eines längeren Vollzuges mit voller Härte entgegenzutreten und ihm erst bei Wohlverhalten über längere Zeiträume schrittweise Lockerungen zu gewähren, war schon bei seiner Einführung nicht umstritten und wurde zuletzt von niemandem mehr ernsthaft vertreten. Die einschneidendsten Auswirkungen brachte die Abschaffung des Stufenvollzugs beim *Besuchsverkehr* mit sich: Bisher durften Strafgefangene in der Unterstufe (die mindestens ein Viertel der Strafzeit, bei lebenslangen Freiheitsstrafen mindestens sieben Jahre, zu dauer hatte) nur alle vier Wochen einen Besuch in der Dauer von fünfzehn Minuten empfangen, in der Mittelstufe (mindestens ein Drittel der verbleibenden Strafzeit, bei lebens-

langen Freiheitsstrafen wiederum mindestens sieben Jahre) alle drei Wochen und in der Oberstufe alle zwei Wochen. Strafgefangene, die nicht dem Regime des Stufenvollzugs unterlagen, das waren Strafgefangene mit einer Strafzeit bis zu einem Jahr, durften wöchentlich einen Besuch empfangen. Daß dieses System angesichts der Bedeutung, die der Aufrechterhaltung von sozialen Bindungen für die Wahrung der Wiedereingliederungschancen hat, geradezu kontraproduktiv sein konnte, liegt auf der Hand.

Seit dem Inkrafttreten der Novelle beträgt das *Besuchsintervall* für alle Strafgefangenen *eine Woche*; gesetzliche *Mindestdauer* dieses wöchentlichen Besuches: *eine halbe Stunde*. Wenigstens einmal innerhalb von sechs Wochen ist die Besuchsdauer auf mindestens eine Stunde zu verlängern. Erhält ein Strafgefangener nur selten Besuch oder hat ein Besucher einen langen Anreiseweg, so ist die Besuchsdauer jedenfalls angemessen zu verlängern. Für größtmögliche Flexibilität sorgt darüber hinaus der Umstand, daß all das nur der gesetzliche Mindeststandard ist und Strafgefangene im übrigen »so oft und in dem zeitlichen Ausmaß (Besuche) empfangen (dürfen), als deren Abwicklung mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann« (§ 93 Abs. 1 öStVG). § 93 Abs. 2 öStVG sieht schließlich vor, daß den Strafgefangenen u.a. »zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen« Gelegenheit zum Empfang von Besuchen »in geeigneten Räumlichkeiten« und »in hierfür angemessener Häufigkeit und Dauer« zu geben ist, wobei auf eine Überwachung solcher Besuche verzichtet werden kann, »soweit keine Bedenken bestehen«. Was in diesem Rahmen alles möglich ist, ist noch nicht ausgelotet.

Erweist sich die österreichische Besuchsregelung damit großzügiger als die des deutschen StVollzG (vgl. dessen § 24 Abs. 1: mindestens eine Stunde pro Monat; darüber hinaus Sonderbesuche ähnlich dem § 93 Abs. 2 öStVG), so gilt dies für den dazu »komplementären« Bereich des Verkehrs mit der Außenwelt, nämlich die Möglichkeiten, die Anstalt zu verlassen, nach wie vor nicht. Nach wie vor

Holger Matt

## Kausalität aus Freiheit

Eine rechtsphilosophische Grundlegung zum Bewirken durch Tun und Unterlassen im (Straf-)Recht

Die nach wie vor strafrechtsdogmatisch ungeklärte Problematik der Legitimation sogenannter »unechter« Unterlassungsdelikte wird in diesem Buch einer grundsätzlichen rechtsphilosophischen Lösung zugeführt. Das Buch versteht sich ausdrücklich als ein »Versuch Kantischer Grundlegung« (scil. der Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit) und führt zu einer außergewöhnlich anregenden Interpretation und Rekonstruktion der theoretischen und praktischen Philosophie Kants. Den Hauptschlüssel zur Lösung der strafrechtlichen wie auch rechtsphilosophischen Problematik findet man im »Kategorischen Imperativ« und seinem dialogischen Moment, welches als intersubjektives Anerkennungsverhältnis erst durch Fichte (1796) entdeckt und hier vom Autor strafat systematisch zusammengeführt worden ist. Die rechtsphilosophische Fundierung und Kontrierung der »unechten« Unterlassungsdelikte verdeutlicht nicht nur, daß etwa einer »Ausweitung strafrechtlicher Pflichten nach dem Vorbild der U.S.A.« im strafrechtswissenschaftlichen Alltag Einhalt zu gebieten ist. Die Thesen des Autors zielen auch auf die erkenntnistheoretische Anerkennung der Rechtsphilosophie als Basisdisziplin der Rechtswissenschaft.

1994, 226 S., brosch., 58,- DM, 409,- öS, 53,- sFr,  
ISBN 3-7890-3263-8



Nomos Verlagsgesellschaft  
Postfach 610 • 76484 Baden-Baden



Ulrich Sarcinelli (Hrsg.)

## Öffentlichkeitsarbeit der Parlamente

Politikvermittlung zwischen Public Relations  
und Parlamentsdidaktik

Politik, auch parlamentarische Politik, ist für viele Bürgerinnen und Bürger unverständlich und undurchschaubar. Mehr denn je müssen deshalb auch die Parlamente in Bund und Ländern die »Bringschuld« gegenüber der Öffentlichkeit durch aktive Öffentlichkeitsarbeit immer wieder einlösen.

Das Buch dokumentiert die Referate und Diskussionen einer Tagung der Deutschen Vereinigung für Parlamentsfragen und des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur »Öffentlichkeitsarbeit der Parlamente«. Erstmals beschäftigen sich dabei Mitglieder von Bundestag und Landtagen, Vertreterinnen und Vertreter aus Parlamentarismus- und Kommunikationsforschung, aus Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit, aus zahlreichen Parlamentsverwaltungen sowie aus Theorie und Praxis der politischen Bildung mit den Möglichkeiten und Problemen der Darstellung, Vermittlung und Wahrnehmung parlamentarischer Politik. Den an Theorie und Praxis der Politikvermittlung Interessierten in Politik- und Kommunikationswissenschaft, Journalismus, politischer Bildung und Parlamentspraxis, bietet der Band vielfältige Anregungen für eine adäquate Vermittlung parlamentarischer Wirklichkeit.

1994, 253 S., brosch., 49,- DM, 345,50 öS, 44,50 sFr,  
ISBN 3-7890-3198-4

gibt es in Österreich keinen Hafturlaub (vgl. demgegenüber § 13 dStVollzG: bis zu 21 Kalendertage im Jahr). Allerdings wurden die Möglichkeiten eines gesetzlich zulässigen Verlassens der Anstalt erweitert und flexibler gestaltet (z.B. beim Ausgang im Entlassungsvollzug nach § 147 öStVG: bisher ein oder zwei Ausgänge in der Dauer von jeweils höchstens drei Tagen; nunmehr: ein oder mehrere Ausgänge – also Wegfall der strikten Obergrenze –, deren Höchstdauer bei längeren Reisewegen auf bis zu fünf Tage verlängerbar ist; dazu Wegfall der Beschränkung auf Strafzeiten bis zu drei Jahren bei der Strafunterbrechung; nach dem neuen § 99a zwei Ausgänge im Vierteljahr mit einer Höchstdauer von jeweils 12, verlängerbar auf 48, Stunden aus wichtigen persönlichen Gründen; im gelockerten Vollzug zusätzliche Ausgangsmöglichkeiten).

Weitere Neuerungen im Bereich des Verkehrs mit der Außenwelt sind insbesondere ein nunmehr gesetzlich verankertes Recht auf Telefonieren aus berücksichtigungswürdigen Gründen (§ 96a öStVG; vgl. demgegenüber § 32 dStVollzG, der nicht einmal einen eingeschränkten Rechtsanspruch, sondern nur eine Ermächtigung für den Anstaltsleiter vorsieht, den Gefangenen Telefongespräche zu gestatten) sowie die Anpassung der Überwachung des Briefverkehrs an die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg mit praktischen Konsequenzen insbesondere im Bereich des Briefverkehrs mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungseinrichtungen.

Zu diesen Schwerpunkten (Arbeitsvergütung/Arbeitslosenversicherung, Abschaffung des Stufenvollzugs, Verkehr mit der Außenwelt) kommt eine Fülle von Detailverbesserungen, die insgesamt dem angestrebten Ziel (zeitgemäße Neugestaltung) Rechnung tragen und so zu einer Verbesserung des Vollzugsklimas und damit sowohl der Anhalte- als auch der Arbeitsbedingungen im Vollzug beitragen sollen, wie eine großzügigere Regelung des Besitzes von Gegenständen im Vollzug (z.B. Recht auf eigene Uhr) oder die Umwandlung von Vergünstigungen

in Rechte. Das Mischsystem aus subjektiven Rechten und möglichen Vergünstigungen wurde beibehalten, aber nach oben nivelliert. Bisher im Gesetz namentlich aufgezählte und grundsätzlich vom Anstaltsleiter gewährbare Vergünstigungen wurden Rechte (wie etwa die Teilnahme am gemeinschaftlichen Fernsehempfang), während bisher nur mit Genehmigung des Justizministeriums gewährbare Vergünstigungen nunmehr vom Anstaltsleiter gewährt werden können (wie z.B. das eigene TV-Gerät für den Häftling).

Abschließend noch einmal die eingangs gestellte Frage: Wurde das Ziel erreicht? Zweifellos stellt die Novelle die bisher umfassendste Reform des österreichischen Strafvollzugsrechts dar. Nicht nur der Blick über die Landesgrenzen, sondern auch die zum Teil noch offenen Forderungen der Grünen, deren Alternativentwurf eine nicht unmaßgebliche Rolle im Entstehungsprozeß der Novelle gespielt hat (als Denkanstoß einerseits und als Möglichkeit zur Abgrenzung andererseits) sowie die Ankündigungen im Bereich der sozialen Absicherung der Strafgefangenen sollten erwarten lassen, daß der Reformprozeß noch keineswegs abgeschlossen ist. Restumee daher: ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, dem weitere Folgen mögen. Schwerpunkte künftiger Überlegungen müßten dabei – abgesehen vom Ausbau der sozialen Absicherung der Strafgefangenen – eine Neudefinierung der Vollzugsziele sowie eine Verbesserung des Rechtsschutzes (einschließlich der Schaffung von Konfliktregelungsmöglichkeiten) sein. Ein verstärktes Augenmerk wird aber auch auf die berechtigten Anliegen und Bedürfnisse des Vollzugspersonals zu legen sein.

Dr. Christian Manquet,  
Staatsanwalt beim Jugendgerichtshof Wien; früher als  
Referent in der Straflegislationssektion des Bundesministeriums  
für Justiz u.a. mit Strafvollzugsangelegenheiten befaßt.

